



Incoterms® 2020

*Die Internationale Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris hat bereits 1936 internationale Handelsklauseln, die sog. Incoterms (**I**nternational **C**ommercial **T**erms), veröffentlicht, die einer Vereinfachung und Standardisierung von grenzüberschreitenden Kaufgeschäften dienen und die inzwischen weltweit bekannt und akzeptiert sind. Seit 1936 ist dieses Regelwerk mehrfach überarbeitet worden. Zum 01.01.2020 tritt die achte Revision, die sog. „Incoterms® 2020“ in Kraft.*

Inhalt

Einleitung	2
Die wichtigsten Neuerungen durch die 8. Revision 2020	2
Die Incoterms® 2020 in der Übersicht	3
Klauseln für alle Transportarten	3
Klauseln für den Binnenschiff- und Seetransport	5
Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer	7
Weiterführende Informationen	8



Einleitung

Bei einem Kaufvertrag hat die präzise Definition der vertraglichen Pflichten von Verkäufer und Käufer große Bedeutung; dies gilt erst recht bei grenzüberschreitenden Warenlieferungen. Häufig sind sich jedoch die Vertragspartner nicht ausreichend über das im Einzelfall anwendbare Recht und damit über ihre jeweiligen Rechte und Pflichten bewusst. Dies kann zu Missverständnissen, Streitfällen und nicht zuletzt auch zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen. Hierbei sollen die Incoterms Unterstützung für die Vertragsparteien leisten.

Bei den Incoterms handelt es sich um weltweit anerkannte, einheitliche Vertrags- und Lieferbedingungen, die den Parteien eines Kaufvertrages eine standardisierte Abwicklung im internationalen, aber auch nationalen, Handelsgeschäft ermöglichen. Die Incoterms haben die Aufgabe, die Kostenverteilung, die Risikoverteilung und die Sorgfaltspflichten zwischen den Vertragspartnern festzulegen. Die Bedeutung der Incoterms-Regeln liegt dabei in der durch ihre Verwendung gewonnenen Klarheit der gegenseitigen Verpflichtungen. Rechtsprobleme wie beispielsweise der Vertragsabschluss, die Eigentumsübertragung, die Zahlungsabwicklung oder die Rechtsfolgen von Vertragsbrüchen werden hingegen nicht geregelt. Maßgeblich hierfür sind die kaufvertraglichen Bestimmungen oder das dem Vertrag zugrunde liegende Recht.

Sofern sich Verkäufer und Käufer auf die Anwendung von Incoterms einigen, können die wichtigsten vertraglichen Pflichten vor allem in Bezug auf die Aus-, Durch- und Einfuhr, den Abschluss von Transport- und Versicherungsverträgen, den Lieferort und die Lieferhandlung, den Gefahrübergang sowie die Benachrichtigungs- und Informationspflichten auf einfache Weise bestimmt werden.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte bei der Verwendung der Incoterms beachtet werden, dass immer ausdrücklich der Bezug zur jeweils geltenden Fassung der Incoterms hergestellt wird (so z.B. „Incoterms® 2020“). Trotz der Einbeziehung der Incoterms steht es den Vertragsparteien frei, individualvertraglich Abweichungen von den vorgegebenen Regelungen vorzunehmen.

Die wichtigsten Neuerungen durch die 8. Revision 2020

- Die Klausel DAT wird durch die Klausel DPU (Delivered at Place Unloaded / Geliefert Benannter Ort Entladen) abgelöst. Dadurch muss der Bestimmungsort kein „Terminal“ mehr sein.
- In Bezug auf „On-Board“-Vermerke bei Konnossements im Rahmen der Klausel FCA wird dem nachgewiesenen Marktbedarf Rechnung getragen.
- Das Regelwerk bündelt die Kostenverteilung (nunmehr in A9/B9) übersichtlich und zentral.
- Der Versicherungsschutz in den Klauseln CIF und CIP wird an die aktuelle Geschäftspraxis angepasst und enthält nunmehr unterschiedliche Deckungen.
- In den Klauseln FCA, DAP, DPU und DDP wird die Geschäftspraxis berücksichtigt, dass immer mehr Verkäufer oder Käufer die Beförderung der Ware mit eigenen Verkehrsmitteln organisieren.



- In den Incoterms® 2020-Klauseln werden die weltweit gestiegenen Sicherheitsanforderungen bei der Beförderung von Waren stärker berücksichtigt und enthalten detailliertere Regeln zur Verteilung der Sicherheitspflichten und den damit verbundenen Kosten.

Die Incoterms® 2020 in der Übersicht

Im Folgenden werden die 11 Incoterms-Klauseln kurz dargestellt. Vor einer Verwendung der Incoterms ist es unbedingt ratsam sich mit den entsprechenden Anwendungshinweisen der ICC zu befassen.

Klauseln für alle Transportarten

EXW Ex Works / Ab Werk

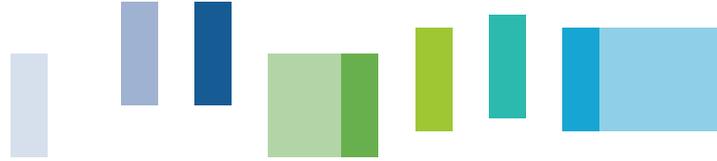
Der Verkäufer erfüllt seine Lieferverpflichtung bereits dann, wenn er die Ware dem Käufer zur vereinbarten Zeit beim Verkäufer oder an einem anderen benannten Ort (z.B. ab Werk, Fabrik, Lager etc.) zur Abholung bereitstellt. Er hat die Kosten für Verpackung und Warenprüfung zu tragen. Diese Klausel stellt für den Verkäufer somit die günstigste Klausel dar.

Die Klausel eignet sich für alle Transportarten. Sie sollte allerdings mit Bedacht gewählt werden, da den Käufer die maximale Verantwortlichkeit trifft. So erfolgt eine Verladung durch den Verkäufer auf Gefahr und Kosten des Käufers. Darüber hinaus kann es aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Exportland nur Exporteuren gestattet sein, Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen. In so einem Fall ist die Klausel EXW aus Sicht des Käufers völlig ungeeignet.

FCA Free Carrier / Frei Frachtführer

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung und eigenes Risiko bis zu einem vereinbarten Ort liefern zu lassen und sie dort dem Frachtführer zu übergeben. Abhängig vom ausgewählten Ort der Lieferung muss der Verkäufer außerdem beladen. Darüber hinaus trägt er die Kosten für Verpackung und Warenprüfung. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten der Ausfuhr zu erledigen.

Die Klausel ist für alle Transportarten verwendbar. Sie eignet sich insbesondere für den Containertransport.



CPT Carriage Paid To / Frachtfrei

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware dem Frachtführer oder einer anderen vom Verkäufer benannten Person an einem vereinbarten Ort zu liefern und einen Beförderungsvertrag bis zum vertraglich vereinbarten Bestimmungsort abzuschließen. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten für die Ausfuhrabfertigung zu erledigen.
Die Klausel eignet sich für alle Transportarten.

CIP Carriage and Insurance Paid To / Frachtfrei Versichert

Diese Klausel entspricht grundsätzlich der Klausel CPT. Zusätzlich ist der Verkäufer dazu verpflichtet, eine Transportversicherung für die Beförderung von der Übergabe an den ersten Frachtführer bis zum Bestimmungsort abzuschließen und deren Kosten zu tragen.
Die Klausel eignet sich für alle Transportarten.

DAP Delivered at Place / Geliefert Benannter Ort

Der Verkäufer erfüllt seine Lieferpflicht nach dieser Klausel, wenn er die Ware dem Käufer am vereinbarten Ort entladebereit zur Verfügung stellt. Erst zu diesem Zeitpunkt findet der Gefahrübergang statt. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Ware zu entladen. Entstehen dem Verkäufer allerdings Kosten der Entladung durch den Beförderungsvertrag, kann er diese dem Käufer nur auferlegen, wenn dies vorher zwischen den Parteien vereinbart wurde.
Die Klausel eignet sich für alle Transportarten.

DPU Delivered at Place Unloaded / Geliefert Benannter Ort Entladen

Die Nutzung dieser Klausel verpflichtet den Verkäufer, die Ware dem Käufer am benannten Ort vom ankommenden Transportmittel entladen bereitzustellen. Er hat bis zu diesem Zeitpunkt alle Gefahren zu tragen. Diese Klausel ist die einzige Klausel, die den Verkäufer zum Entladen der Ware am Bestimmungsort verpflichtet. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten für die Ausfuhrabfertigung zu erledigen.
Die Klausel eignet sich für alle Transportarten.



DDP Delivered Duty Paid / Geliefert
Verzollt

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die zur Einfuhr bereits freigemachte Ware dem Käufer auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am vereinbarten Ort zur Verfügung zu stellen. Die Klausel stellt folglich eine Maximalverpflichtung für den Verkäufer dar, da Kostentragung und Gefahrübergang erst am Bestimmungsort erfolgen und er sowohl die Ausfuhr- als auch die Einfuhrabfertigung durchzuführen hat.
Diese Klausel eignet sich für alle Transportarten. Sie sollte allerdings mit Bedacht gewählt werden, da den Verkäufer die maximale Verantwortlichkeit trifft.

Klauseln für den Binnenschiff- und Seetransport

FAS Free Alongside Ship / Frei
Längsseite Schiff

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware auf eigene Rechnung bis zur Längsseite des Transportschiffes (z.B. an einer Kaianlage oder auf einem Binnenschiff) im vereinbarten Verschiffungshafen zu befördern. Dementsprechend hat er ggf. auch die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen.
Die Klausel eignet sich nicht für Waren, die bereits vorher dem Frachtführer übergeben werden, wie bspw. beim Containertransport.

FOB Free On Board / Frei an Bord

Nach dieser Klausel ist der Verkäufer verpflichtet, die Ware an Bord des vom Käufer benannten Schiffes im benannten Verschiffungshafen zu liefern. Zudem hat er ggf. die Ausfuhrgenehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Der Verkäufer ist jedoch nicht zur Erledigung der Einfuhrformalitäten sowie zur Zahlung der Einfuhrabgaben verpflichtet.
Die Klausel eignet sich nicht für Waren, die bereits vorher dem Frachtführer übergeben werden, wie bspw. beim Containertransport.



CFR Cost and Freight / Kosten und Fracht

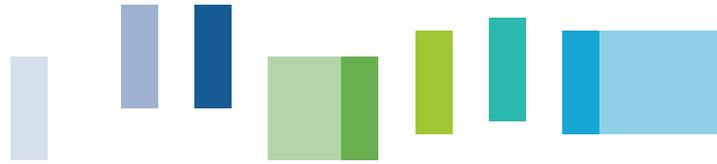
Der Verkäufer liefert, wenn die Ware an Bord des Schiffes gebracht ist. Darüber hinaus hat einen Vertrag über die Beförderung der Ware bis zum Bestimmungshafen abzuschließen. Zudem hat er ggf. die Ausfuhr-genehmigung und/oder andere behördliche Genehmigungen zu beschaffen und alle Zollformalitäten zu erledigen. Er hat jedoch keine Verpflichtung, einen Versicherungsvertrag abzuschließen.

Die Klausel eignet sich nicht für Waren, die bereits vorher dem Frachtführer übergeben werden, wie bspw. beim Containertransport.

CIF Cost, Insurance and Freight / Kosten, Versicherung und Fracht

Diese Klausel entspricht der Klausel CFR. Zusätzlich hat der Verkäufer auf eigene Rechnung eine Transportversicherung abzuschließen.

Die Klausel eignet sich nicht für Waren, die bereits vorher dem Frachtführer übergeben werden, wie bspw. beim Containertransport.



Die wichtigsten Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer

Diese Darstellung dient lediglich als Übersicht. Die genauen Inhalte der einzelnen Klauseln und deren Interpretationen sollten in jedem Fall vor der vertraglichen Verwendung anhand des Regelwerks geprüft werden.

	Export- freimachung	Import- freimachung	Transport- vertrag	Lieferort	Gefahr- übergang	Kosten- übergang	Transport- versicherung	Transport- mittel
EXW	Käufer	Käufer	Käufer	Werk des Verkäufers	Lieferort	Lieferort		Alle
FCA	Verkäufer	Käufer	Käufer	Ort der Übergabe an Frachtführer	Lieferort	Lieferort		Alle
CPT	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs-ort		Alle
CIP	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Ort der Übergabe an ersten Frachtführer	Lieferort	Bestimmungs-ort	Verkäufer	Alle
DAP	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort		Alle
DPU	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort		Alle
DDP	Verkäufer	Verkäufer	Verkäufer	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort	Bestimmungs-ort		Alle
FAS	Verkäufer	Käufer	Käufer	Längsseite Schiff im Verschiffungshafen	Lieferort	Lieferort		Schiff
FOB	Verkäufer	Käufer	Käufer	Schiff im Verschiffungshafen	An Bord des Schiffes	An Bord des Schiffes		Schiff
CFR	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Schiff im Verschiffungshafen	An Bord des Schiffes	Bestimmungs-hafen		Schiff
CIF	Verkäufer	Käufer	Verkäufer	Schiff im Verschiffungshafen	An Bord des Schiffes	Bestimmungs-hafen	Verkäufer	Schiff



Weiterführende Informationen

Das offizielle Regelwerk der ICC zur Auslegung nationaler und internationaler Handelsklauseln - Incoterms® 2020 - ist als zweisprachige Ausgabe (Deutsch/Englisch) erhältlich unter <https://www.incoterms2020.de/> bestellt werden.

Weitere Informationen zu den Incoterms® und ihrer Entwicklung erhalten Sie darüber hinaus auf der Homepage der Internationalen Handelskammer in Paris unter <http://www.iccwbo.org>.